

146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 11. 6. 1991

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen
der multilateralen Handelsverhandlungen des
GATT (Uruguay-Runde) verlängert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), BGBl. Nr. 247/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 578/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird das Datum 31. Dezember 1991 durch „31. Dezember 1993“ ersetzt.

VORBLATT

Problem:

Die multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) konnten innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens nicht abgeschlossen werden.

Ziel und Inhalt:

Die Anwendbarkeit der als Vorleistung auf die zu erwartenden Ergebnisse der Uruguay-Runde vorerst auf zwei Jahre (bis Ende 1991) in Kraft gesetzten Zollsenkungen soll für den nach dem derzeitigen Verhandlungsstand der Uruguay-Runde vorhersehbaren Zeitraum verlängert werden.

Integrationspolitische Aspekte:

Die Europäischen Gemeinschaften sind — ebenso wie Österreich — an einem positiven Abschluß der Uruguay-Runde interessiert. Die vorgesehene Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen dient diesem Ziel. Auch weiterhin werden die derzeitigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifes der EG nicht unterschritten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entstehen weder zusätzliche Kosten noch Mindereinnahmen. Die bei einem zeitgerechten Abschluß der Uruguay-Runde in Kraft zu setzenden Zollsenkungen wären weitergehend gewesen als die als Vorgriff vorgesehenen Zollsenkungen.

Erläuterungen

Mit dem Bundesgesetz vom 27. April 1989, BGBl. Nr. 247, geändert durch das Bundesgesetz vom 8. November 1989, BGBl. Nr. 578/1989, wurden Zollsenkungen in Kraft gesetzt, die als Vorleistung auf die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) vorzunehmenden Zollsenkungen anzuwenden sind. Die Anwendungsdauer dieser Zollsenkungen wurde vorerst mit 31. Dezember 1991 befristet. Bei dieser Fristsetzung wurde davon ausgegangen, daß die Uruguay-Runde wie vorgesehen Ende 1990 zum Abschluß gebracht wird und die aus ihr resultierenden Zollsenkungen im darauf folgenden Jahr ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden können. Diese Erwartung hat sich jedoch nicht erfüllt, da es der Ministertagung des Handelsverhandlungskomitees der Uruguay-Runde im Dezember 1990 in Brüssel nicht gelang, einen Konsens über die Ergebnisse der Handelsverhandlungen zu erzielen. Die Verhandlungen werden fortgesetzt. Ein Endtermin wurde noch nicht beschlossen, es ist jedoch realistischerweise damit zu rechnen, daß die Uruguay-Runde erst im Laufe des Jahres 1992 zu einem Abschluß kommen wird.

Sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus handelspolitischen Gründen ist es erforderlich, die Anwendbarkeit der mit dem eingangs erwähnten Bundesgesetz in Kraft gesetzten Zollsenkungen im erforderlichen Ausmaß zu erstrecken. Nach dem

derzeitigen Stand der Überlegungen erscheint es angezeigt, eine Verlängerung um zwei Jahre, dh. bis zum 31. Dezember 1993, vorzunehmen.

Gegenüber der bestehenden Rechtslage entstehen durch die Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen weder zusätzliche Kosten noch Mindereinnahmen, da die endgültigen Zollsenkungen, die bei einem zeitgerechten Abschluß der Uruguay-Runde zum 1. Jänner 1992 in Kraft zu setzen gewesen wären, weitergehend gewesen wären als die als Vorgriff vorgesehenen Zollsenkungen, deren Anwendungszeitraum nunmehr verlängert werden soll.

Das zu beschließende Bundesgesetz steht mit der österreichischen Integrationspolitik im Einklang. Die Europäischen Gemeinschaften sind — ebenso wie Österreich — an einem positiven Abschluß der Uruguay-Runde interessiert. Die vorgesehene Verlängerung des Anwendungszeitraumes der Zollsenkungen dient diesem Ziel. Auch weiterhin werden die derzeitigen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifes der EG nicht unterschritten.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG und § 7 Abs. 1 F-VG 1948 in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, gegeben.